

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00131 vom 12. November 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2024.00131

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00131 du 12 novembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2024.00131 del 12 novembre 2025

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2020 | Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen an eine deutsche Vorsorgeeinrichtung für Rechtsanwälte: Kriterium der Angemessenheit (Art. 1 BVV 2). [Die Steuerpflichtige war vor ihrem Umzug in die Schweiz bis 2011 in Deutschland ansässig und dort als Rechtsanwältin tätig. In der Schweiz ist sie zwei Pensionskassen ihres Arbeitgebers angeschlossen und weist hier eine Einkaufslücke von Fr. ... Mio. auf. Strittig ist, ob die von ihr an ein deutsches Vorsorgewerk für Rechtsanwälte geleisteten Beiträge gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. d StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG steuerlich zum Abzug zuzulassen sind. Das beschwerdeführende kantonale Steueramt erachtet den Grundsatz der Angemessenheit (Art. 1 und 1a BVV 2) als nicht erfüllt.] Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug von Beiträgen an ausländische Sozialversicherungen: Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind die geleisteten Beiträge, die im Rahmen einer freiwilligen Weiterversicherung an eine Sozialversicherung eines EU-Mitgliedstaats, welche Leistungen im Bereich Invalidität, Alter und Hinterbliebenen erbringt, steuerlich zum Abzug zuzulassen, auch wenn die Person in der Schweiz pflichtversichert ist. Die Abzugsfähigkeit der Beiträge setzt voraus, dass die Vorsorge gemäss dem Vorsorgewerk als mit einer schweizerischen Vorsorge vergleichbar bzw. gleichwertig betrachtet werden kann (E. 3.1). Das Steuerrekursgericht erachtete das deutsche Vorsorgewerk als gleichwertig, namentlich sei auch der Grundsatz der Angemessenheit erfüllt. Art. 1 Abs. 2 BVV 2 offeriere zwei Möglichkeiten, um den Angemessenheitsnachweis zu erbringen, wobei lediglich eines der Kriterien alternativ erfüllt werden müsse. Unbestritten sei, dass die Beiträge der Pflichtigen die 25H%-Grenze von Art. 1 Abs. 2 lit. b BVV 2 deutlich überschreiten würden. Dafür sei das alternativ zur Anwendung kommende Kriterium von Art. 1 Abs. 2 lit. a BVV 2 erfüllt, welches vorsehe, dass die reglementarischen Leistungen 70 % des letztenversicherbaren AHV-pflichtigen Lohns der Pflichtigen vor der Pensionierung nicht überschreiten dürfen (E. 3.5). Das kantonale Steueramt rügt zu Recht, dass die Vorinstanz die Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 1 Abs. 2 BVV 2 zu Unrecht auf den vorliegenden Einzelfall angewendet hat. Denn die Angemessenheitsprüfung erfolgt gemäss Wortlaut gemäss Berechnungsmodell, welches von einem anerkannten Experten auf einer schematischen Grundlage berechnet wird. Es handelt sich nicht um eine a posteriori anwendbare Regel. Naturgemäss durchlaufen Leistungspläne ausländischer Versorgungswerke kein Prüfungsverfahren hinsichtlich ihrer Angemessenheit. Weil die Beiträge an die ausländische Sozialversicherung quantitativ im Rahmen liegen müssen, muss berücksichtigt werden, ob sie sich im Rahmen dessen bewegen, was für den Steuerpflichtigen bei Zugehörigkeit zu einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gelten würde. In der Praxis gilt, dass die an ausländische Sozialversicherungen überwiesenen und zum Abzug deklarierten Beiträge, welche 1/3 des Bruttolohns unterschreiten, steuerlich abzugsfähig sind. Die 1/3 des

Bruttolohns übersteigenden Beiträge müssen als Lohnbestandteil aufgerechnet werden (E. 3.7). Die insgesamt geleisteten Sozialversicherungsbeiträge der Pflichtigen betragen in Relation zum AHV-pflichtigen Lohn über 50 %, weshalb der Abzug der Beiträge an das ausländische Vorsorgewerk grundsätzlich zu verweigern ist (E. 3.8). Eine Schlechterstellung gegenüber inländischen Arbeitnehmern ist nicht substantiiert nachgewiesen (E. 3.11). Gutheissung der Beschwerden des kantonalen Steueramts.

Erwägungen

E. 2

Gemäss Berechnungsmodell: a. überschreiten die reglementarischen Leistungen nicht 70 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung; oder b. betragen die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr als 25 Prozent aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne beziehungsweise die Beiträge der Selbständigerwerbenden nicht mehr als 25 Prozent des versicherbaren AHV-pflichtigen Einkommens pro Jahr." Der gesetzliche Begriff des Berechnungsmodells impliziert, dass die Beurteilung der Angemessenheit a priori durch einen anerkannten Experten auf einer schematischen Grundlage erfolgt. Es handelt sich also nicht um eine a posteriori anwendbare Regel, insbesondere nicht bei der Besteuerung einer bestimmten Leistung (Jacques-André Schneider in: derselbe/Thomas Geiser/Thomas Gächter [Hrsg.], BVG und FZG, KOSS – Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2. A., Bern 2019, Art. 1 BVG N. 61). Naturgemäss durchlaufen die Leistungspläne ausländischer Versorgungswerke kein Prüfungsverfahren hinsichtlich ihrer Angemessenheit (BGr, 28. Juni 2019, 2C_461/2018, E. 5.3.2.3). Ob die Leistungsziele eingehalten werden, prüfte das Bundesgericht bei einem eine Ärztin betreffenden Fall (BGr, 28. Juni 2019, 2C_461/2018), welche nebst ihrem Anschluss bei der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung des Kantonsspitals ihre Mitgliedschaft bei einem Versorgungswerk einer deutschen Ärztekammer weitergeführt hatte, wie folgt: Zunächst stellte es auf die bisher von der Ärztin an das Versorgungswerk während rund 20 Jahren geleisteten Beiträge von total EUR 66'567,80 ab. Mit Blick auf diese Beiträge könne davon ausgegangen werden, dass die Leistungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2 eingehalten würden. Kein anderes Ergebnis ergebe sich auch dann, wenn die Ärztin in Zukunft im Rahmen ihrer freiwilligen Weiterversicherung im Versorgungswerk stets nur den minimalen Jahresbeitrag von 1/10 des allgemeinen Versorgungsbeitrags leiste. Anders könne es sich allenfalls dann verhalten, wenn die Ärztin in Zukunft neben der Entrichtung von 1/10 des allgemeinen Versorgungsbeitrags die Möglichkeit der Einzahlung eines zusätzlichen Versorgungsbeitrags stets konsequent ausschöpfen würde. Für die in der betreffenden Steuerperiode 2014 geleisteten Beiträge von EUR 4'048,44 spiele dies keine Rolle, da sich in diesem Rahmen haltende Beiträge auch in Zukunft zusammen mit den projektierten Leistungen aus der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung des Kantonsspitals nicht zu einer Überschreitung der Leistungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2 führe. Damit scheint das Bundesgericht für die Angemessenheitsprüfung gleichwohl implizit auf die Kriterien von Art. 1 Abs. 2 BVV 2 abzustellen. Das kantonale Steueramt, welches eine konkrete Einzelfallprüfung gestützt auf Art. 1 Abs. 2 BVV 2 verwirft, wählt für die Angemessenheitsprüfung einen anderen Ansatz, welcher im zitierten bundesgerichtlichen Urteil keinen Niederschlag gefunden hat. Der Ansatz basiert auf der weiteren, anerkannten Grundvoraussetzung, wonach die Beiträge an die ausländische Sozialversicherung

quantitativ im Rahmen liegen müssen (BGr, 21. März 2011, 2C_530/2010, E. 3.3.1). So dürfen die Beiträge nur insofern berücksichtigt werden, als sie sich im Rahmen dessen bewegen, was für den Steuerpflichtigen bei Zugehörigkeit zu einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gelten würde (vgl. BGr, 19. Februar 2001, 2A.565/1999 = StE 2001 B 27.1 Nr. 25, E. 5 c/aa; Marina Züger/Julia von Ah in: Martin Zweifel/Michael Beusch/René Matteotti [Hrsg.], Internationales Steuerrecht, Basel 2015, Art. 18 OECD-MA N. 66). Namentlich dürfen die steuerlich privilegierten Beiträge an ausländische Vorsorgepläne nicht höher sein als die Beiträge, welche für einen der schweizerischen Sozialversicherung unterstellten, in beruflicher Stellung vergleichbaren Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens an die schweizerischen Sozialversicherungen geleistet werden (Schweizerische Steuerkonferenz [SSK], Vorsorge und Steuern, Loseblattsammlung, A.9.1.1, S. 2 Ziff. 2; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. A., Zürich 2019, Rz. 2432). Gemäss Schweizerischer Steuerkonferenz (Vorsorge und Steuern, A.9.1.1, S. 2 Ziff. 2 sowie S. 6 Ziff. 3) belaufen sich die durchschnittlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die schweizerischen Sozialversicherungseinrichtungen auf ca. 35 % des Bruttolohns. In der Praxis gelte demzufolge, dass die an ausländische Sozialversicherungen überwiesenen und zum Abzug deklarierten Beiträge, welche 1/3 des Bruttolohns unterschreiten, steuerlich abzugsfähig seien. Die 1/3 des Bruttolohns übersteigenden Beiträge müssten als Lohnbestandteil aufgerechnet werden. Diese Angemessenheitsprüfung wird etwa im Kanton Bern angewandt, wobei zur Bestimmung von 35 % des Bruttolohns sämtliche AHV- und BVG-Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers herangezogen werden (siehe TaxInfo, Internationale Vorsorge [ausländischer Vorsorgeplan], Fassung vom 28.01.2022, abrufbar unter <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/a131803f-bc91-40cd-94af-53c2e2d8f518>). Auch in der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Lehre findet die 35%-Regel der SSK Zustimmung (Sirgit Meier/Lukas Stotzer, StR 75/2020, S. 614 ff., S. 624; Isabelle Amschwand in: Daniel de Vries Reilingh [Hrsg.], Droit fiscal et assurances sociales, En particulier la prévoyance professionnelle et les aspects transfrontaliers, Genève 2016, § 4 N. 4; Kelly Scapozza, Fondo pensione estero e trattamento fiscale nel Cantone Ticino, NF S1/2024, S. 41 ff., S. 43; Jacques-André Schneider/Merlino Nicolas/Didier Mange in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter [Hrsg.], KOSS – Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2. A., Bern 2019, Art. 81 BVG Rz. 25; Stauffer, Berufliche Vorsorge, Rz. 2432). 3.8 Gemäss der Berechnung des kantonalen Steueramts (Beschwerde, S. 7) ergebe sich in Anwendung der oben dargelegten 35%-Regel in Bezug auf die Pflichtige folgende Berechnung: Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO/ALV Fr. ... gemäss Lohnausweis Arbeitgeberanteil AHV/IV/EO/ALV Fr. ... geschätzt Arbeitnehmeranteil ordentliche Beiträge BVG: Fr. ... gemäss Lohnausweis Arbeitgeberanteil ordentliche Beiträge BVG: Fr. ... gemäss Versicherungsausweis PK 1 des Unternehmens D Arbeitgeberanteil ordentliche Beiträge BVG: Fr. ... gemäss Versicherungsausweis PK 2 des Unternehmens D Beiträge Vorsorgewerk Deutschland: Fr. ... gemäss Beitragsbescheid In Relation zum AHV-pflichtigen Lohn der Pflichtigen von Fr. ... ergeben die Beiträge (rund Fr. ...) etwa 50 % und betragen entsprechend weit mehr als 35 %, weshalb der Abzug der Beiträge an das ausländische Vorsorgewerk grundsätzlich zu verweigern ist. 3.9 Die Pflichtige wendet dagegen ein, die Prüfung der Angemessenheit sollte nicht starr erfolgen, da sie dem Zweck diene, eine Überversicherung zu vermeiden. Die Angemessenheit sei daher in Bezug auf die prognostizierten Altersleistungen zu

definieren. Diese würden im vorliegenden Fall niemals die Grenze von 70 % des aktuellen Lohns der Pflichtigen von Fr. ..., d. h. Fr. ..., erreichen. Zudem würde eine Verweigerung des Abzugs der an das deutsche Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung ausländischer Arbeitnehmer bzw. der Pflichtigen führen: Die Pflichtige weist eine erhebliche Vorsorgelücke auf und sei im Vergleich zu Schweizer Arbeitnehmern, die ihre Vorsorgelücken durch freiwillige Einzahlungen verringern könnten, benachteiligt. Da sie jährlich einen Einkauf in die Pensionskasse des Unternehmens D bis zur Höhe der aktuellen Vorsorgelücke von Fr. ... tätigen könnte, wäre ein solcher Beitrag bei den Einkommenssteuern ohne Weiteres abzugsfähig. 3.10 Gemäss Art. 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) dürfen Staatsangehörige von EU-Staaten bzw. der Schweiz, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines EU-Staates oder der Schweiz aufhalten, bei der Anwendung des Abkommens nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Nach Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-Staates (oder der Schweiz) ist, im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats die gleichen steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA ist direkt anwendbar (vgl. BGr, 21. März 2011, 2C_530/2010, E. 3.4.2). Eine Diskriminierung kann aber nur vorliegen, wenn vergleichbare Situationen ungleich behandelt werden oder unterschiedliche Situationen gleich behandelt werden. Wie bereits die verschiedenen anderen Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung verbietet Art. 2 FZA in Übereinstimmung mit dem EU-Recht sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Ungleichbehandlung von Personen aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der sachliche Schutzbereich von Art. 2 FZA wird durch die Anwendung des FZA gemäss den Anhängen eröffnet. Zudem bedarf es eines Auslandsbezugs (BGE 150 II 202 E. 5.4.2.2). 3.11 Eine Schlechterstellung der Pflichtigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, liegt nur vor, wenn ihr der Abzug für einen vergleichbaren Sachverhalt verweigert würde. Die Pflichtige macht zwar geltend, bei ihren Pensionskassen in der Schweiz ein erhebliches Einkaufspotenzial zu haben. Dies rechtfertigt jedoch keine Abzugsfähigkeit der Zahlungen an das deutsche Versorgungswerk der Rechtsanwälte, zumal das Einkaufspotenzial in der Schweiz ja nach wie vor vorhanden ist und ausgeschöpft werden könnte, was gegebenenfalls zu einer Überversicherung führen könnte. Daher sind bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse diese in ihrer Gesamtheit in die Betrachtung mit einzubeziehen (Richner et al., § 31 N. 94; Richner et al., Art. 33 N. 82). Wie dargelegt (vgl. E. 3.2) wäre die Pflichtige im Rahmen ihrer erhöhten Mitwirkungspflicht im internationalen Verhältnis gehalten gewesen, auch die anrechenbaren Guthaben und Einkaufslücken aus dem ausländischen Vorsorgeplan offenzulegen. Nur anhand dieser Daten könnte beurteilt werden, ob der Einkauf der Schliessung einer allfälligen Deckungslücke dient und eine Schlechterstellung vorliegen könnte. Wie hoch die Einkaufslücke der Pflichtigen effektiv ist, lässt sich jedoch nicht feststellen, da das ausländische Vorsorgeguthaben bzw. die dortigen Lücken nicht transparent gemacht wurden. Die von der Pflichtigen behauptete konsolidierte Betrachtung der drei Vorsorgepläne hat nicht stattgefunden (vgl. dazu den Entscheid des Steuergerichts Basel-Landschaft, 24. Februar 2017, 530 16 45, dazu E. 5d). Damit ist nicht ersichtlich und durch die rechtskundig vertretene und jahrelang selbst als Rechtsanwältin tätige Pflichtige nicht dargelegt, dass sie gegenüber einem schweizerischen Arbeitnehmer im gleichen

Unternehmen, der sich in einer vergleichbaren beruflichen Stellung befindet, benachteiligt würde. 3.12 Das kantonale Steueramt verlangt mit seinen Beschwerden, der Einspracheentscheid vom 18. August 2022 sei unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen. Im Einspracheentscheid verweigerte das kantonale Steueramt den Abzug für die Beiträge an die ausländische Sozialversicherung komplett. Weil die insgesamt an schweizerische Sozialversicherungen geleisteten Beiträge bereits über 35 % des Bruttolohns liegen, ist der Beitrag an das ausländische Versorgungswerk für Rechtsanwälte – entsprechend dem Einspracheentscheid – gänzlich zu verweigern. Folglich sind die Beschwerden des kantonalen Steueramts gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des Steuerrekursgerichts aufzuheben.

E. 4.1

Nach § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind somit der unterliegenden Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen. Damit gilt der Beschwerdeführer auch im Rekurs- und erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor Steuerrekursgericht als obsiegend, weshalb die dort entstandenen Gerichtskosten vollumfänglich der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen sind (§ 151 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert richtet sich die Gerichtsgebühr nach dem Streitwert, wobei die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert bis Fr. 5'000.- in der Regel Fr. 500.- beträgt (§ 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]). In besonders aufwändigen Verfahren – wie hier – kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (vgl. § 4 Abs. 1 GebV VGr).

E. 4.2

Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdegegnerschaft aufgrund ihres Unterliegens weder für die vorinstanzlichen Verfahren noch für die Beschwerdeverfahren zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und [teilweise in Verbindung mit] § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und [teilweise in Verbindung mit] Art. 145 Abs. 2 DBG). Da die Erhebung und Begründung des vorliegenden Rechtsmittels sich noch im Rahmen der normalen Amtstätigkeit bewegte, ist auch dem obsiegenden kantonalen Steueramt nicht von Amtes wegen eine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal auch keine solche verlangt wurde (siehe VGr, 10. März 2021, SB.2020.00119, E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.